

Gemeinde Abfaltersbach

Pol.Bez.Lienz Tel.04846/6210 Fax 6210-5 E-Mail: amt@abfaltersbach.at

Abfaltersbach, 05.04.2017

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Abfaltersbach hat am 05. April 2017 mit 11 Ja-Stimmen, bei 00 Stimmenthaltungen und 00 Nein-Stimmen folgende Beschlüsse gefasst:

a) Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 45, KG Abfaltersbach von derzeit Kerngebiet nach § 40 (3) in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5, TROG 2016, LGBl.Nr. 101/2016 vom

07. April – 05. Mai 2017 (4 Wochen)

im Gemeindeamt Abfaltersbach zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden.

Herr Georg Ortner, Abfaltersbach 18/2 plant, Nebengebäude zum Wirtschaftsgebäude zu errichten. (Weitere Ausführung lt Raumplaner!)

Personen, die in der Gemeinde Abfaltersbach einen Hauptwohnsitz haben und Rechts-trägern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

b) Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes gem dem vorgelegten Entwurf, falls innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister:



(Anton BRUNNER)

Angeschlagen am: 06.04.17

Abgenommen am: 09.05.17

Gemeinde Abfaltersbach

Pol.Bez.Lienz Tel.04846/6210 Fax 6210-5 E-Mail: amt@abfaltersbach.at

Abfaltersbach, 05.04.17

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Abfaltersbach hat in seiner Sitzung am 05. April 2017 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, einstimmig beschlossen, den von der Architektengemeinschaft Dipl.-Inge. B. Scherzer – W. Mayr – B. Elwischger, 9900 Lienz, Alleestraße 15 ausgearbeiteten Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 45 und 47, beide KG Abfaltersbach laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch DI Wolfgang Mayr durch vier Wochen hindurch vom

07. April – 05. Mai 2017

im Gemeindeamt Abfaltersbach zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Abfaltersbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Abfaltersbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister:



(Anton Brunner)

Angeschlagen am: 06.04.17

Abgenommen am: 09.05.17